

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Offene Ganztagschule und Randstundenbetreuung
in den Grundschulen der Gemeinde Hiddenhausen
vom 21.09.2006**

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 27.06.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NW) vom 15. Februar 2005 (GV. NW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW S. 358), des § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz NW) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 03. Dezember 2019 in der Fassung vom 1. August 2020 (GV.NRW S. 894) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NW vom 23. Dezember 2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“, zuletzt geändert durch Runderlass vom 13. Dezember 2018, hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Offene Ganztagschule in den Grundschulen

- 1) Die Gemeinde Hiddenhausen richtet ab dem Schuljahr 2007/08 an den Grundschulen Offene Ganztagschulen (OGS) ein. Der Betrieb des Ganztagsschulangebotes erfolgt durch die Gemeinde Hiddenhausen als Schulträger in Kooperation mit der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Herford e.V., als freiem Träger der Jugendhilfe.
- 2) Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen zu Art und Umfang der Teilnahme an der OGS werden durch die Schulleitung im Einvernehmen mit den unter Abs. 1 genannten Trägern festgelegt.

§ 2 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- 1) Die Teilnahme an der OGS ist freiwillig.
- 2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheiden die Träger nach § 1 Abs. 1 im Einvernehmen mit der Schulleitung.

§ 3 Anmeldung, Abmeldung und Ausschluss

- 1) Die Anmeldung zur OGS ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) und löst grundsätzlich eine Beitragspflicht nach den §§ 4 ff dieser Satzung aus.
- 2) Eine vorzeitige unterjährige Abmeldung ist mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats möglich bei Änderung der Personensorge für das Kind, Eintritt von Arbeitslosigkeit bei einem der Personensorgeberechtigten nach § 5 oder bei einem Schulwechsel des Kindes.
- 3) Ein Kind kann von der Teilnahme an den außerschulischen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a) das Kind nur unregelmäßig am Betreuungsangebot teilnimmt,
 - b) es an der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Eltern mangelt,
 - c) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder
 - d) die Eltern ihrer Pflicht zur Zahlung der Beiträge oder der Entgelte für die Mittagsverpflegung nicht nachkommen.

§ 4 Elternbeiträge, Beitragszeitraum

- 1) Für die Teilnahme an den Angeboten der OGS werden Elternbeiträge durch die Gemeinde Hiddenhausen erhoben.
- 2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Für ein Schuljahr werden zwölf volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der OGS (z. B. während der Schulferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- 3) Bei unterjähriger Anmeldung beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem eine Teilnahme am Angebot der OGS beginnt. Bei unterjähriger Abmeldung wird für den Monat, in dem die Teilnahme an der OGS endet, ebenfalls ein voller Monatsbeitrag erhoben.

§ 5 Beitragspflichtiger Personenkreis

- 1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- 2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Abs. 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Höhe der Elternbeiträge.

1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Jahreseinkommen) monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Betriebskosten der OGS zu entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Im Fall des § 5 Abs. 2 (Pflegeeltern) erfolgt die Einstufung in die erste Einkommensgruppe der Elternbeitragsstaffel.

2) Bei Anmeldung zur OGS ist eine Teilnahme am Mittagessen verbindlich. Der Träger erhebt von den Eltern ein Entgelt für die Mittagsverpflegung.

§ 7 Einkommensermittlung

1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes insbesondere über Freibeträge, Freigrenzen, Steuerbefreiungen, Vorsorgeaufwendungen und außergewöhnliche Belastungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, der Kinderzuschlag nach § 6 a BKGG und Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII (KJHG) bzw. nach § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII (KJHG) sowie das Pflegegeld nach dem SGB XI sowie SGB XII sind nicht hinzuzurechnen. Auch Einkünfte aus ehrenamtlichen Tätigkeiten sind nicht hinzuzurechnen, sofern es sich dabei nicht um Lohnersatzleistungen handelt. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.

2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6

Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

3) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist abweichend von Satz 1 ein hochgerechnetes Jahreseinkommen zugrunde zu legen.

Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, neu festzusetzen.

4) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

5) Der Elternbeitrag wird erlassen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

§ 8 Beitragsermäßigung

1) Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 5 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine schulische Betreuungseinrichtung, eine Kindertageseinrichtung oder nehmen Leistungen zur Kindertagespflege in Anspruch, entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich bei verschiedenen Betreuungsformen unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als erstes Kind das Kind, für das sich der höchste Beitrag ergibt. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Beitragsbefreiung nach § 6 der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Kreises Herford.

§ 9 Auskunfts- und Anzeigepflichten

1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Gemeinde Hiddenhausen schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen auf Verlangen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.

2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeinde Hiddenhausen ist außerdem berechtigt, die persönlichen und

wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen nach eigenem Ermessen zu überprüfen.

3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Umfang nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 10 Beitragsfestsetzung

1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid der Gemeinde Hiddenhausen.

2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 3 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zu einer Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen, ist der Beitrag gegebenenfalls auch rückwirkend neu festzusetzen.

3) Die Verjährungsfrist für die Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes NW (KAG NW) i. V. m. § 169 Abs. 2 S. 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607).

§ 11 Fälligkeit der Beiträge

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.

§ 12 Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 13 Randstundenbetreuung

Mit Ausnahme der Regelungen über eine Mittagsverpflegung gelten alle vorgenannten Bestimmungen für den Besuch der Randstundenbetreuung sinngemäß.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Bürgermeister

Schriftführerin

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule (OGS) und Randstundenbetreuung in den Grundschulen der Gemeinde Hiddenhausen

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge

Elternbeiträge für die Teilnahme an den Angeboten der OGS werden nach folgender Staffel erhoben:

Jahreseinkommen		Monatlicher Beitrag
von	bis	
0,00 €	30.000,00 €	0,00 €
30.000,01 €	40.000,00 €	26,00 €
40.000,01 €	50.000,00 €	48,00 €
50.000,01 €	60.000,00 €	78,00 €
60.000,01 €	70.000,00 €	108,00 €
70.000,01 €	80.000,00 €	140,00 €
80.000,01 €	100.000,00 €	172,00 €
über 100.000,01 €		206,00 €

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiddenhausen, den 27. Juni 2022

Bürgermeister